

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und § 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Sulingen hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.12.2004 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

1. Die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig, die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechtes. Bei ungerechtfertigter Nutzung mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung. Die Gebührenpflicht endet mit dem endgültigen Auszug aus den stadteigenen Obdachlosenunterkünften.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt zugewiesen wurde oder der, der sie tatsächlich nutzt. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldner.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

1. Die mtl. Gebühr für die Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sulingen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften beträgt 3,50 € je qm. Wohnfläche.

Soweit eine Renovierungspflicht besteht, sind Renovierungskosten vom Verursacher zu tragen.

2. Für die in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Sulingen genannten Obdachlosenunterkünfte wird eine Kostenerstattung in Höhe der ausgefallenen Mieteinnahmen erhoben.
3. Für die in § 1 Abs. 3 und 4 der Satzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Sulingen genannten Obdachlosenunterkünfte sind die der Stadt Sulingen entstehenden Kosten zu erstatten.

### **§ 3 Nebenkosten**

1. Neben den Nutzungsgebühren ist eine mtl. Gebühr für die Nebenkosten festzusetzen, die sich an den Verbräuchen des Vorjahres orientiert. Zu den Nebenkosten gehören die von der Stadt verauslagten Beträge für Treppenhaus- und Flurbeleuchtung, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühren bzw. Abwasserabgabe, Reinigung und Schornsteinfegerkehr- und Meßgebühren.

Einzelne oder sämtliche Versorgungsleistungen sind, soweit die Einweisungsverfügung keine anderweitige Regelung trifft, direkt mit den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

2. Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 1 werden für die Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 1 der Satzung der Stadt Sulingen über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften mtl. Nebenkosten einschl. der Kosten für Strom und Gas in Höhe von 3,00 € je qm-Wohnfläche erhoben.

### **§ 4 Fälligkeit**

1. Gebühren gemäß § 2 und Nebenkostenabschlag gem. § 3 sind in einer Summe mtl. im voraus bis spätestens zum 03. eines jeden Monats an die Stadt Sulingen zu zahlen.
2. Für Nutzungszeiten von weniger als 1 Monat wird pro Tag 1/30 der Monatsgebühr und des Nebenkostenabschlages berechnet.
3. Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, Gebühren zu tragen.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Sulingen, 02. Dezember 2004

gez. Jantzon  
(Jantzon)  
Bürgermeisterin

gez. Knoop  
(Knoop)  
Stv. Stadtdirektor